

SATZUNG DES TENNISBEZIRKS OFFENBACH AM MAIN E.V. IM HTV



A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV)
- § 3 Zweck des Vereins und Informationsorgan
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Ordentliche Mitglieder des TBO
- § 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag und Ordnungsgelder

C. BEZIRKSORGANE

- § 10 Organe des TBO
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Das Präsidium

D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- § 13 Der Sportausschuss
- § 14 Jugendsportausschuss
- § 15 Schul- und Breitensportausschuss
- § 16 Kassenprüferkommission

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Weibliche Form der Amtsbezeichnung
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Inkrafttreten



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der am 10.12.1982 in Hanau gegründete Tennisbezirk Offenbach/Main führt den Namen

Tennisbezirk Offenbach/Main e.V. im HTV - kurz TBO genannt -

Er hat seinen Sitz in Offenbach/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Main eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV)

Der TBO gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen der Tennisbezirke zum HTV sind in der Satzung des Verbandes (HTV) geregelt.

Es gilt im Übrigen § 10 der Satzung des HTV.

§ 3 Zweck des Vereins und Informationsorgan

Der TBO ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen auf Bezirksebene und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene.

Der TBO betätigt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV; er beachtet die Richtlinien des HTV und wahrt die Belange des HTV.

Der TBO und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

Das offizielle Informationsorgan für den TBO ist das Internet.

Die Übermittlung von Spielerdaten bzw. der Spielergebnisse von den Tennisvereinen an den TBO und an den HTV ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Der TBO ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TBO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TBO.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TBO ist das Kalenderjahr; es beginnt am 01.01. jeden Kalenderjahres und endet am 31.12. Kalenderjahres.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Ordentliche Mitglieder des TBO

- 1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine sein, die Mitglieder des HTV sind.
- 2. Die Mitglieder des TBO werden ihm vom Präsidium des HTV zugewiesen. Ihre Aufnahme im TBO gilt mit der Aufnahme in den HTV und die Zuweisung als bewirkt.



§ 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder

- 1. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder des TBO werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Vorsitzende oder Präsidenten bzw. ehemalige Vorstandsmitglieder oder Präsidiumsmitglieder des TBO, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- 2. Ehrenmitglieder werden gleichfalls auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gewählt. Wählbar sind Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben.
- 3. Alle nach Nr. 1 und 2 Geehrten sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Zahlung von Umlagen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im HTV.

Insoweit gilt § 8 der Satzung des HTV.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Ordnungsgelder

Der TBO erhebt keine selbständigen Beiträge. Sein Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen.

Der TBO kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Mannschaftswettbewerbe erheben HTV und TBO Ordnungsgelder gemäß § 9 Punkt 4 der Satzung des HTV.



C. BEZIRKSORGANE

§ 10 Organe des TBO

Die Organe des TBO sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirks und muss jährlich – nach Möglichkeit in den ersten beiden Monaten des neuen Geschäftsjahres – zusammentreten. Sie ist vom geschäftsführenden Präsidium des TBO mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen einzuberufen.
- 2. Den Tagungsort bestimmt der Präsident.
- 3. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines Mitgliedsvereins, den Präsidiumsmitgliedern des TBO und den in § 7 aufgeführten Personen.
- 4. Jedes anwesende vertretungsberechtigte Mitglied eines Mitgliedsvereins, jedes anwesende Präsidiumsmitglied des TBO und jede in § 7
 aufgeführte, anwesende Person haben in der Mitgliederversammlung
 Stimmrecht, und zwar jeweils 1 Stimme, soweit Nr. 5 nichts anderes
 bestimmt.
- 5. Mitgliedsvereine haben Stimmrecht

a) bis 150	Mitglieder	1 Stimme
b) von 151	bis 350 Mitglieder	2 Stimmen
c) von 351	bis 600 Mitglieder	3 Stimmen
d) von 601	Mitgliedern an	4 Stimmen.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Schatzmeister des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.



Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstands vorweisen.

Einem Nichtmitglied eines Mitgliedsvereins kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die gültigen Stimmen, nicht aber ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen berücksichtigt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei Anträgen auf Abwahl des Präsidenten oder einzelner **Präsidiumsmitglieder.**

7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von einem Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, beantragt.



8. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für jeweils zwei Jahre. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im Übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat für dasselbe Amt zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene, ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl).

Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der von der Mitglieder-versammlung bestimmte Wahlleiter.

- 9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von
 - a) jedem Mitgliedsverein und jeder in § 7 aufgeführten Person
 - b) dem Präsidium des TBO wie auch von jedem einzelnen Präsidiumsmitglied
 - c) dem Vorsitzenden der Satzungskommission des Hessischen Tennis-Verbandes oder seinem Vertreter.

Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt, wenn die Einberufung nach § 11 Nr. 1 bereits erfolgt ist.



- 10. Dringlichkeitsanträge können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, oder auf Auflösung des TBO oder auf Abwahl gerichtet sind, sind unzulässig.
- 11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Feststellung der anwesenden Stimmen,
 - b) Berichte des Präsidiums,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahlen alle zwei Jahre oder Nachwahlen,
 - e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
- 12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und danach im Internet zu veröffentlichen.
 - 13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen
 - a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums,
 - b) wenn sie von mindestens einem Fünftel der Vereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden,
 - c) oder auf Bitte des Präsidiums des HTV.



Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird rechtzeitig bekannt gegeben, so dass Anträge bis zu einem festgelegten Datum gestellt werden können und dann zusammen mit der Einladung sowie der Tagesordnung verschickt werden.

§ 12 Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- d) der Bezirksjugendwart
- e) der stellvertretende Bezirksjugendwart und Jüngstenspielleiter
- f) der Bezirksspielleiter
- g) der Bezirksjugendspielleiter
- h) der Bezirksspielleiter Breitensport
- i) der Bezirksspielleiter Schultennis
- j) der Pressesprecher, zugleich Schriftführer

Referenten zur Unterstützung der Präsidiumsmitglieder können vom Präsidium ernannt werden; sie sind nicht stimmberechtigt.

Der TBO wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis hat der Präsident Vorrang vor den beiden Vizepräsidenten.

Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Präsidenten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



Das Präsidium vertritt den Bezirk in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HTV.

Die Zusammenlegung von Präsidiumsämtern ist unzulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Jedes Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Jedoch kann jedes Präsidiumsmitglied sein Amt jederzeit niederlegen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.

Das geschäftsführende Präsidium kann für eine vakante Stelle im Präsidium eine Person benennen, die das Amt für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

§ 13 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport, als Vorsitzender
- b) der Bezirksspielleiter als sein Stellvertreter,
- c) der Bezirksjugendwart,
- d) der Bezirksjugendspielleiter.



§ 14 Jugendsportausschuss

Dem Jugendsportausschuss gehören an

- a) der Bezirksjugendwart als Vorsitzender,
- b) der Bezirksjugendspielleiter als sein Stellvertreter,
- c) der stellvertretende Bezirksjugendwart
- d) der Bezirksspielleiter für Breitensport und Schultennis

Der Jugendsportausschuss trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zu Besprechungen.

Den vorgenannten Ausschüssen obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes im Bezirksbereich. Sie haben insbesondere einen einheitlichen Terminplan zu erstellen.

Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen werden dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Schul- und Breitensportausschuss

Bei Notwendigkeit kann ein Schul- und Breitensportausschuss gebildet werden. Seine Zusammensetzung bestimmt das Präsidium, ebenso seine Aufgaben.



§ 16 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Sie dürfen kein Amt im Präsidium bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Jeder Kassenprüfer bleibt auch nach seiner zweijährigen Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Jedoch kann jeder Kassenprüfer sein Amt jederzeit niederlegen.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Weibliche Form der Amtsbezeichnung

Soweit Damen Ämter des TBO bekleiden, führen sie die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z.B. Präsidentin, Vizepräsidentin, Jugendwartin.

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung werden vom Präsidium geprüft und der Mitgliederversammlung – gegebenenfalls mit einem Vorschlag des Präsidiums – zur Entscheidung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen nach § 10 Nr. 2 der HTV-Satzung der Genehmigung des Verbandsausschusses. Nach Vorliegen der Genehmigung ist die Satzungsänderung dem Vereinsregister zu melden.



§ 19 Auflösung

Die Auflösung des TBO kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung bleibt der Präsident als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des TBO oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des TBO an den HTV, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Offenbach/Main (Sitz des TBO).

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie ersetzt die Fassung vom 20. Juli 2005



Anmerkungen:

Die erste Satzung des TBO wurde am 10. Dezember 1982 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Großauheim (Hanau 9) beschlossen.

Die 1. Änderung hat die Mitgliederversammlung am 25.3. 1983 in Großauheim (Hanau 9) beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung beruht auf der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2005 in Großauheim (Hanau 9)

Die vorliegende Satzung wurde mit Datum vom 20. Juli 2005 in das in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1206 beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Die jetzige Fassung der Satzung beruht auf der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 26. November 2010 in Steinheim.

Die vorliegende Fassung wurde mit Datum vom 10. Februar 2011 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1206 beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Die vorliegende Fassung wurde mit Datum vom 4. März 2013 in das Vereinsregister unter der Nr. 1206 beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Die vorliegende Fassung wurde mit Datum vom 20. Mai 2015 in das Vereinsregister unter der Nr. 1206 beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Die vorliegende Fassung wurde mit Datum vom 14. Februar 2018 in das Vereinsregister unter der Nr. 1206 beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.